

Wiener Stadt-Bibliothek.

T
4491/3A

III h. 3
b

Ergänzungs-Heft

zu

Bürgermeister v. Steinsdorf's

Darstellung

der

Baupolizei-Vorschriften

für

Hochbauten

in der

Königlichen Haupt- und Residenzstadt
München.



München, 1846.

Gedruckt bei J. Georg Weiß.

21/2

4491A

Spencer

1857

in

1857

1857

Durch das am 25. v. Mts. in No. 6. des Kreis-Intelligenzblattes S. 178 bekannt gemachte allerhöchste Reskript vom 23. Oktober v. Js., die Baubehörde der Haupt- und Residenzstadt München betreffend, ändert sich die Fassung des Titel XXV der im März 1845 herausgegebenen Darstellung der Baupolizei-Vorschriften für hiesige Hochbauten.

Ein Abdruck der in jenem Reskripte enthaltenen Normen unter Hinweisung auf die dadurch betroffenen Paragraphen d. bezeichneten Titels besagter Bauvorschriften wird demnach zu deren Evidenthaltung nicht minder, als zur Sicherung des Gebrauches derselben angemessen befunden werden.

Damit ist aber auch die Veranlassung gegeben, noch ein Paar andere, seither erschienene allerhöchste Reskripte ihrem Inhalte nach gehörigen Ortes einzureihen, und das vorliegende Ergänzungsheft dem Hauptwerke nachfolgen zu lassen.

München, am 28. Februar 1846.

1
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930

1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960

1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990

Ergänzungen.

Bu Titel I. Von den Bauanlagen, von dem Bauplatze und von den Bau- und Strassenlinien.

Vorschriften über die Anfertigung von Bau-
Entwürfen für neue Bauanlagen in München:

1. So oft die Eröffnung einer neuen Strasse oder die Herstellung einer neuen Bauanlage für nöthig erachtet wird, ist zuvörderst die allerhöchste Genehmigung zu erhalten.

Nach deren Vorlage ist durch den Magistrat*) im Be-
nehmen mit der Lokal-Baukommission vorerst ein vollständiger,
auf Längenprofil, Quersprofilen und Situationsplan beruhender
Bauentwurf über die kunstmäßige Anlage der Strasse, der Fuß-
wege, der Bauplätze mit Rücksichtnahme auf die Ableitung des
Wassers aus den Gebäuden und von der Strasse, ferner auf
die Herstellung der Gräben, Rinnen, unterirdischen Kanäle
u. dgl. zu bearbeiten.

*) §. 201. der Darstellung der Baupolizei-Vorschriften. Vergl. S. 10.
Seite 11 unten.

2. Das Längenprofil gründet sich auf ein genaues Nivellement, welches auf einen allgemeinen Horizont reduziert seyn muß. Die Längen werden im tausendsten, die Höhen im hundertsten Theile der natürlichen Größe aufgetragen, und sowohl die Längen als auch die Höhen mit Zahlen eingeschrieben.

Nebst der Mittellinie der Straffe hat das Längenprofil die Fußwege, die Höhen der Sockel künftiger Gebäude, die unterirdischen projektirten oder bestehenden Kanäle, die Durchlässe, das Grundwasser, die Wasserleitungen, überhaupt alle Gegenstände darzustellen, welche für die Bestimmung der Hochgebäude bezüglich ihrer Lage nothwendig sind.

Ueber das Längennivellement ist ein Journal zu führen, in welchem die Höhen fixer Punkte und der Ort derselben genau beschrieben sind, damit alle Punkte zu jeder Zeit leicht und sicher gefunden, und die erforderlichen Bestimmungen durch genaue Absteckung ertheilt werden können.

Dieses Journal muß zu den Akten genommen werden.

3. Die Quersprofile, welche in nicht zu großen Entfernungen von einander zu nehmen sind, begreifen die Straffe, die Gräben oder gepflasterten Rinnen und die Fußwege, und müssen sich auch über die Baupläze erstrecken.

Sie zeigen die bestehende Oberfläche, sowie die künftige Gestalt des Bodens, wenn derselbe nach den Bestimmungen des Entwurfes abgeglichen worden ist, und werden in dem hundertsten Theile der natürlichen Größe aufgetragen.

4. Das im fünfzigsten Theile der natürlichen Größe aufzutragende Musterprofil der Quersprofile zeigt die Konstruktion der Straffe mit allen Zugehörungen, die Rinnen oder Wassergräben und die Fußwege.

5. Zur horizontalen Projektion soll der im 2500theiltigen Maasse aufgenommene Steuerplan der Stadt München und ihrer nächsten Umgebungen benützt werden. Die horizontale Projektion hat sich nicht auf die bloße Baulinie zu beschrän-

fen, sondern auch die übrigen, in dem Längenprofile enthaltenen Gegenstände, in so weit es der Zweck erfordert, darzustellen.

6. In dem Längenprofil, in den Quersprofilen und auf dem Situationsplane erscheint das Bestehende in schwarzen, die Projektion aber in rothen Linien; alle Zahlen in erster Hinsicht werden schwarz, alle Projektionszahlen roth eingetragen. Linien, die auf Wasserstände Bezug haben, sowie deren Zahlen, werden mit blauer Farbe bezeichnet.

7. Für besondere Bauten, z. B. für unterirdische Kanäle, Brücken u. dgl. sind eigene Konstruktionszeichnungen anzufertigen, und dem Entwurfe beizufügen.

8. Bei der Bestimmung der Breite der Strassen und der Fußwege ist auf die Frequenz derselben, und bei Festsetzung der Neigungen auf die Ableitung des Wassers Rücksicht zu nehmen.

9. In Ansehung der Stellung der Gebäude und ihrer Entfernung vom Strassenrande ist jedesmal in den Entwurf einzuführen, ob die Verhältnisse für eine geschlossene Häuserreihe oder für ein Pavillon-System sprechen.

Vergl. S. 7., 8., 9. und 10. der Darstellung der Baupolizei-Vorschriften.

10. Anbelangend die Anzahl der den Hochgebäuden zu gebenden Stockwerke und deren Höhe, soll neben den örtlichen Verhältnissen die Breite der Strasse in entscheidende Erwägung genommen werden.

Vergl. S. 24.

11. In Zukunft soll keine Bewilligung zu Eröffnung neuer Bauanlagen erteilt werden, bevor nicht ein genauer Entwurf aufgestellt ist, nach welchem sich alle Bauten zu richten haben.

12. Diese Vorarbeiten sind in Zukunft nicht allein für ganz neue Bauanlagen, sondern auch für bereits eröffnete Baulinien, wo noch nicht durch fehlerhafte Anlagen jede Verbesserung unmöglich gemacht ist, herzustellen, von der königl. Re-

gierung von Oberbayern K. d. J. zu prüfen, und dem königl. Ministerium des Innern zur weitem Beschlußfassung vorzulegen.

Ministerial-Entschlieung v. 16. November 1845 Nro. 32,342, mitgetheilt durch N. G. v. 27. Nro. 53,384.

Bu Titel XXV. Von den Baubehörden und deren Kompetenz.

Normen über die Bildung und die Geschäftsführung der für die Haupt- und Residenzstadt München niedergesetzten Baubehörde.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung der Baubehörde.

§. 1.

Die für die Haupt- und Residenzstadt München niedergesetzte Baubehörde ist der Regierung von Oberbayern, K. d. J., unmittelbar untergeordnet, und hat zu bestehen:

- a) aus einem der beiden Bürgermeister als Vorstand;
- b) aus einem von dem Könige zu ernennenden technischen Rathe, welcher im Range eines königl. Civil-Bauinspektors steht, und in dieser Eigenschaft zur Beförderung im königl. Baudienste konkurriert;
- c) aus einem rechtskundigen und
- d) aus einem bürgerlichen Magistratsrathe.

Zu §. 197. der Darstellung der Baupolizei-Vorschriften.

§. 2.

Als Vollzugsorgane werden der Baubehörde aus der Zahl der für den Staatsbaudienst geprüften Baupraktikanten drei Baukondukteure zugetheilt, deren Ernennung gleichfalls dem Könige vorbehalten bleibt, und welche mit den Baukondukteu-

ren bei den königl. Bauinspektionen gleichen Rang haben, und mit denselben zur Beförderung im königl. Baudienst konkurriren.

Zu §. 197. Letzter Absatz.

Die Sekretariats- und Kanzleigeschäfte, so wie die Botendienste hat das betreffende untergeordnete Personal des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt München zu besorgen.

§. 3.

Die Kosten für das im §. 1. und 2. erwähnte Personal sind von der Stadtgemeinde München zu tragen; derselben wird jedoch hiezu ein jährlicher Zuschuß von Zweitausend dreihundert Gulden aus Staatsmitteln geleistet. Für das Geschäftslocale hat die Stadtgemeinde ebenfalls zu sorgen.

§. 4.

Als jährliche Befoldung wird bestimmt:

a)	für den technischen Rath	1000 fl.
b)	" " I. Kondukteur	700 "
c)	" " II. "	600 "
d)	" " III. "	500 "

Dabei hat die Theilung dieser Befoldung in Geldgehalt und Naturalbezug, dann die Ausschreibung in Standes- und Dienstgehalt nach den desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften zu erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Baubehörde und dem Geschäftsgange bei derselben.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 5.

Die Baubehörde hat die Herstellung aller neuen Privatgebäude innerhalb des Burgfriedens der Haupt- und Residenz-

stadt München, so wie den baulichen Zustand aller bestehenden Privatgebäude innerhalb dieses Burgfriedens zu beaufsichtigen.

Ihr ist zugleich die Genehmigung der Pläne für Neubauten, und die Ueberwachung ihrer Ausführung in der Vorstadt Au, dann in den Gemeinden Haidhausen, Giesing, Schwabing, Neuhausen und Sendling übertragen.

Zu §. 200. der Darstellung der Bauvorschriften.

§. 6.

Alle für Neubauten und Hauptreparaturen an Haupt-, Neben- und Hintergebäuden vorschriftsmäßig ausgefertigten Pläne über Situation, Eintheilung, facciata und Durchschnitt, nach Abtheilungen und Baubestandtheilen, müssen der Baubehörde vorgelegt, und von derselben nach den Rücksichten der Dauerhaftigkeit, Schönheit und Zweckmäßigkeit, so wie auch der Feuericherheit und der Nachbarrechte geprüft werden, worauf die Baubehörde dieselben entweder aus eigener Competenz zu genehmigen, oder in den ihrer Verfügung ausdrücklich entzogenen Fällen, so wie bei dem Mangel einer gegebenen oder observanzmäßigen Bauvorschrift mit gutachtlichem Bericht der Regierung von Oberbayern, K. d. J., zur weiteren Verfügung vorzulegen hat.

Zu §. 199. Nro. 1. Vergl. §. 156. 160.

§. 7.

Von den Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staates, dann der Stadtgemeinde oder der hiesigen Stiftungen und Körperschaften ausgeführt werden, und die nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baubehörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Nachbarrechte, Alignement und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse, vorzulegen.

Zu §. 201. Absatz 2 u. 3. Vergl. §. 164.

§. 8.

Die Baubehörde überwacht bei den von Privatpersonen vorgenommenen Neubauten und Hauptreparaturen die Einhaltung des Bauplanes, und bei allen Bauten ohne Ausnahme die genaue Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften.

Zu §. 199. Nro. 2. Vergl. §. 186.

§. 9.

Die Baubehörde führt die polizeiliche Aufsicht über den baulichen Zustand aller bestehenden Gebäude; sie verfügt oder veranlaßt die im öffentlichen Interesse nothwendige Hebung der etwa an denselben bemerkten Baugebrechen, und ordnet die Sperrung und Demolirung gefahrdrohender Gebäude an.

Zu §. 199. Nro. 3. Vergl. §. 193. 194.

Ferner liegt ihr ob, die Aufsicht auf öffentliche Denkmale, und die Sorge für deren Erhaltung, so wie die Aufsicht auf öffentliche Inschriften.

§. 10.

Eine Hauptaufgabe der Baubehörde ist, die förderliche Herstellung eines vollständigen Nivellements der Stadt und ihrer nächsten Umgebungen im Benehmen mit dem Magistrate zu bewerkstelligen, um darnach in Zukunft die Stellung und Lage der neuen Gebäude bestimmen zu können.

Zu §. 197. Absatz 6. §. 201. Absatz 1.

§. 11.

Die Baubehörde verhandelt vorkommende Baudifferenzen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind.

Zu §. 199. Nro. 4. Vergl. §. 161.

§. 12.

Die Baubehörde hat auch die Qualität der Baumaterialien nach den bestehenden Regulativen zu beaufsichtigen.

Zu §. 199. Nro. 5.

§. 13.

Die Baubehörde hat darüber zu wachen, daß nur berechtigte Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Bauführungen zugelassen werden, und daß dieselben ihre Befugnisse dabei nicht überschreiten.

Hiebei wird auf die Instruktion vom 27. Mai 1830 (Rgsbl. S. 805 u. ff.) über die Prüfung aus dem Staatsbauwesen hingewiesen, nach welcher zu Verfassung von Bauentwürfen und selbstständigen Bauführungen nur geprüfte Civilarchitekten und Techniker, welche die Prüfung aus dem Staatsbauwesen bestanden haben, befugt sind.

Zu §. 199. Nro. 6. Vergl. §. 176. bis 179.

§. 14.

Der Baubehörde steht die Untersuchung und Bestrafung aller Uebertretungen der bestehenden Bauvorschriften, und der von ihr erlassenen Anordnungen, nach den hierüber bestehenden Normen zu, wobei sie zum Behufe des Vollzuges nöthigenfalls die Mitwirkung der königl. Polizeidirection zu requiriren hat.

Zu §. 199. Nro. 7.

§. 15.

Als normmäßige Gebühren und Taxen darf die Baubehörde nach Maßgabe des §. 74. der provisorischen Taxordnung erheben:

- 1) für die Prüfung eines jeden Planes zu einem Neubau, oder zu einer mit einer Abänderung der facciata verbundenen Hauptreparatur: dreißig Kreuzer;
- 2) für die Genehmigung eines solchen Planes, und für jede andere Ausfertigung im Interesse der Partheien: dreißig Kreuzer.

Hinsichtlich der Taxirung aller nicht officiellen Verhandlungen hat es bei den Bestimmungen der Entschliesung vom

24. Juni 1818 (Intelligenz-Blatt von Oberbayern für das Jahr 1818 S. 549)*) sein Verbleiben.

Zu §. 208. 209.

*) Die Tax- und Stempel-Gebühren in Gegenständen der Baupolizei betr.

Im Namen *ic. ic.*

Durch allerhöchstes Rescript vom 24. Juni l. Js. geruheten Seine Königliche Majestät allergnädigst zu beschließen, daß die Tax- und Stempel-Freiheit in allen, die Beobachtung der Bau-Ordnung für die Städte, Märkte und Dörfer vom 28. Jänner 1805 betreffenden Eingaben, Verhandlungen und Ausfertigungen zugestanden sey; folglich diese der Tax- und Stempel-Gebühr nur in dem Falle unterliegen, wenn sie durch offenbare, eigenmächtige Ueberschreitung der Bau-Ordnung, und hiernach durch Verschulden der Gebäude-Besitzer veranlaßt worden sind.

Dieses wird hiemit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

München den 2. Juli 1818.

Königlich Bayerische Regierung.

ic. ic.

§. 16.

Alle Brücken- und Wasserbauten, welche entweder Private herzustellen und zu unterhalten, oder die Bauinspektionen München I. und II. im städtischen Burgfrieden zu führen haben, bleiben von dem Wirkungskreise der Baubehörde ausgeschieden, und erstere der Competenz des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt, letztere jener der zuständigen Bauinspektionen überwiesen.

Zu §. 201. Absatz 1.

§. 17.

Bezüglich aller Verfügungen der Baubehörde bildet die Regierung von Oberbayern, K. d. J., im Falle einer Berufung die II. Instanz.

Einkommende Gesuche um die Dispensertheilung von bestehenden Bauvorschriften sind derselben ebenfalls mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Zu §. 203.

§. 18.

Aus dem Wirkungskreis der Baubehörde bleiben ferner ausgeschlossen:

- a) alle Gegenstände, welche auf die Respienz der dem Ministerium des Innern untergebenen Straßen, öffentlichen Plätze, Gebäude, Monumente und Gartenanlagen Bezüge haben;
- b) die Genehmigung neuer Baulinien, dann
- c) die Prüfung der Pläne für neue Bauanlagen in ganzen Parthien, und für alle übrigen, einer höhern Genehmigung vorbehaltenen Ausführungen.

Zu §. 204.

§. 19.

Der Geschäftsgang bei der Baubehörde ist in der Regel kollegial.

Verfügungen, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, ferner Aufsätze, welche blos die Einleitung oder Ergänzung der Instruktion eines Gegenstandes, oder den Vollzug von Kommissionsbeschlüssen bezielen, Signate ad acta oder zur Sammlung u. dgl. dürfen jedoch im Bureauwege behandelt werden.

§. 20.

Dem Vorstande liegt besonders ob, den Geschäftsgang der Baubehörde zu leiten, für die instruktionsgemäße Behandlung und rechtzeitige Erledigung aller an die Behörde gebrachten Gegenstände zu sorgen, und darüber zu wachen, daß die Baubehörde den ihr zugewiesenen Wirkungskreis nicht überschreite, namentlich nicht über Gegenstände verfüge, deren Entscheidung

dem Ministerium des Innern, oder der Regierung von Oberbayern vorbehalten sind.

Für den Fall, daß der Vorstand Anstand findet, einen Beschluß der Behörde vollziehen zu lassen, hat derselbe ungesäumt die Sache schriftlich der Regierung von Oberbayern, K. d. J., zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorstand hat eine vollständige Zusammenstellung aller auf die Baupolizei der Haupt- und Residenzstadt bezüglichen Verordnungen und Verfügungen anfertigen zu lassen, dieselbe stets evident zu erhalten, und dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Mitglieder der Baubehörde unausgesetzt in voller Kenntniß derselben erhalten werden.

§. 21.

Der rechtskundige Magistratsrath hat alle mündlich an die Baubehörde gestellten Anträge zu Protokoll zu nehmen, und die darauf zu erlassenden Verfügungen und Beschlüsse aufzusetzen.

Er instruiert alle Baudifferenzen, und referirt über deren Entscheidung, vernimmt die Adjacenten, wenn sie vorliegende Baupläne anzuerkennen und zu unterschreiben sich weigern, so wie er auch über die Plangenehmigungen in nachbarrechtlicher Beziehung referirt, und Sorge trägt, daß in die Plangenehmigung der Beschluß über das, was befehlsweise am Bauplane geändert wurde, aufgenommen werde.

Ihm steht die Vermittlung polizeilicher Baustreitigkeiten zu; eben so leitet er die, unter Zuziehung des betreffenden Baukondukteurs, dann von zwei verpflichteten Sachverständigen vorzunehmenden Augenscheins-Verhandlungen, welche nicht rein technische, sondern rechtliche oder polizeiliche Fragen, Nachbarrechte oder Beschädigungen durch Nachbarbauten betreffen.

Zu §. 197. Absatz 4. Vergl. §. 206. und Note.

§. 22.

Der bürgerliche Magistratsrath hat in allen Sitzungsgegenständen eine entscheidende Stimme abzugeben.

Er kann die Leitung der im vorigen Paragraph erwähnten Augenscheine nach dem Ermessen des Vorstandes der Baubehörde übernehmen.

Zu §. 197. Absatz 5.

§. 23.

Bei den Sitzungen, deren in jeder Woche wenigstens eine zu halten ist, führt der Vorstand den Vorsitz, und hat eine selbstständige, bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme abzugeben.

§. 24.

Ueber alle Sitzungen werden besondere Protokolle geführt, in welchen bei wichtigen Gegenständen die Abstimmungen einzeln aufzuführen sind.

Titel II.

Von den Obliegenheiten des technischen Rathes der Baubehörde.

§. 25.

Der technische Rath hat das Referat in allen technischen Gegenständen und über alle einkommenden Entwürfe zu Neubauten und zu größeren, das Aeußere der Gebäude abändernden Reparaturen zu führen, so wie auch alle auf die technische Ausführung der Bauten bezüglichen und während der Bauführung sich ergebenden schriftlichen Verfügungen zu verfassen.

Zu §. 197. Absatz 3.

In den Sitzungen hat er eine entscheidende Stimme abzugeben, und kann er sich in technischen Fragen mit der Ansicht der übrigen Botanten nicht vereinigen, so ist hievon in allen

Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, Anzeige an die vorgesezte Kreisstelle zu erstatten, und deren Entscheidung zu erholen.

Ebenderselben sind die in solchen Fällen wegen Gefahr auf dem Verzuge erlassenen Verfügungen alsbald vorzulegen.

Die Geschäftsführung der Baukondukteure steht zunächst unter seiner Aufsicht und Leitung.

Zu §. 198. Absatz 1.

§. 26.

Die von den Baukondukteuren revidirten Baupläne hat der technische Rath nach allen Details zu prüfen, das Fehlerhafte daran abzuändern, und die vorgeschlagenen Verbesserungen zuerst mit Bleistift, nach erfolgtem Beschlusse der Baubehörde aber mit Farben einzeichnen zu lassen.

§. 27.

Bei den Sitzungen trägt der technische Rath über diese Planmodifikationen vor, und bemerkt dabei ausdrücklich, welche Abänderungen nur rathweise und welche befehlsweise vorzunehmen seyen.

Vergl. §. 160.

§. 28.

Für die genaue Beobachtung der Baulinien ist der technische Rath persönlich verantwortlich, und es hat derselbe nach Anlage der Grundmauern eines neuen Gebäudes die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die vorgeschriebene Baulinie genau eingehalten sey.

Zu §. 198. Absatz 1.

§. 29.

Auch über die Konstruktionsweise, nämlich, ob die Herstellung des Gebäudes den Regeln der Baukunst und der zu erzielenden Solidität und Sicherheit entspreche, ferner ob der Bau mit gewissenhafter Einhaltung des genehmigten Planes geführt werde, hat sich der technische Rath von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle zu überzeugen, und die Kondukteure in dieser Beziehung zu kontroliren.

§. 30.

Dem technischen Rathe steht es zu, kleinere Abweichungen von den genehmigten Bauplänen (als z. B. Versetzung von Thüren und Fenstern), wodurch die Zweckbestimmung der Räume und die *facciata* des Gebäudes nicht verändert wird, zu gestatten.

Vergl. §. 163. Absatz 2.

Wenn es sich aber um Abänderungen an den genehmigten Bauplänen, in Bezug auf die Stellung des Gebäudes, auf die *facciata* oder auf die Zweckbestimmung der Räume handelt, so hat sich derselbe jeder eigenen Entscheidung zu enthalten, und über solche Fälle jederzeit der Baubehörde vorzutragen.

Vergl. Absatz 1. I. c.

§. 31.

Zur Anhörung der Bauunternehmer und Bauführer über etwa gewünschte Erläuterungen, und über sonstige Anfragen, namentlich in Bezug auf Planabänderungen, ist für alle Wochentage eine Stunde unabänderlich zu bestimmen, während welcher der technische Rath in seinem Geschäftszimmer anwesend zu seyn hat.

Auch die Baukondukteure haben zu dieser Stunde zu erscheinen, und ihre Anzeigen und Anfragen dem technischen Rathe vorzutragen, und dessen Weisungen entgegen zu nehmen.

Zu §. 198. die Instruktion für die Bau-Suspektoren. Nro. 20.

§. 32.

Ueber die bei diesen Rapportstunden nach Maßgabe des §. 30. bewilligten Bauführungen hat der technische Rath auf dem Plane selbst eine kurze Bemerkung mit Namensunterschrift zu machen, und solche in der nächsten Sitzung der Baubehörde anzuzeigen.

Von allen sonstigen Verfügungen ist eine kurze Notiz zu den betreffenden Akten zu nehmen.

Ueber die bei diesen Rapportstunden vorkommenden Anzeigen und Anträge, welche der technische Rath aus eigener Competenz nicht erledigen zu können glaubt, ist der Baubehörde in der nächsten Sitzung Vortrag zu erstatten.

§. 33.

Augenscheine über rein technische Gegenstände über die Frage, ob ein Bau plangemäß geführt werde, über die Konstruktionsweise eines Neubaus, oder über die Qualität des hiezu verwendet werdenden Materials, hat der technische Rath unter Zuziehung des betreffenden Kondukteurs vorzunehmen.

Handelt es sich bei Augenscheinen um die Ermittlung der Frage, ob ein bestehendes Gebäude als gefahrdrohend, ganz oder theilweise abgetragen werden soll, oder welche Vorkehrungen für dessen Erhaltung anzuwenden seyen, so hat der technische Rath außer dem einschlägigen Kondukteur noch einen erfahrenen Zimmermeister und einen Maurermeister zuzuziehen, und über den Befund ein Protokoll zu verfassen, welchem auch die einzelnen Gutachten der Sachverständigen, so wie die eigenen Wahrnehmungen und Meinungen des Kommissärs einzuverleiben sind, falls derselbe nicht hierüber eine besondere schriftliche Anzeige erstatten will.

§. 206. Absatz 1. und Note dazu.

§. 34.

Die stete Evidenthaltung des Generalplanes der Stadt, und die Eintragung aller genehmigten und zur Ausführung kommenden Bauten gehört zu den besondern Obliegenheiten des technischen Rathes.

Am Schlusse eines jeden Jahres sind die bei dem Ministerium des Innern, bei der obersten Baubehörde, bei dem Kreisbaubureau und bei der Polizeidirektion hinterlegten Kopien dieses Planes durch die Baukondukteure der Baubehörde zu vervollständigen, und von dem technischen Rathe zu revidiren.

§. 35.

In Verhinderungsfällen des technischen Rathes, welche länger als einen Tag andauern, und von denen jederzeit dem Vorstande der Baubehörde Anzeige zu machen ist, werden dessen Funktionen durch den im Dienste ältesten Baukondukteur versehen.

Titel III.

Von den Obliegenheiten der Kondukteure der Baubehörde.

§. 36.

Die Baubehörde überwacht durch die Baukondukteure den baulichen Zustand der Gebäude in der Haupt- und Residenzstadt und deren nächsten Umgebungen (nach §. 5.) und verhütet, daß Neubauten und größere Reparaturen ohne vorher eingeholte Genehmigung hergestellt werden; durch sie kontrollirt die Baubehörde ferner die Richtigkeit der Situationspläne über neu aufzuführende Gebäude, und erlangt Kenntniß, in wie ferne die Bauunternehmer und Bauführer bei Neubauten und Reparaturen den bestehenden Bauvorschriften, und den speziellen, von der Baubehörde selbst gegebenen Anordnungen, sowohl bezüglich der Konstruktion, als bezüglich der Baumaterialien und der baupolizeilichen Vorschriften nachkommen.

Zu §. 198. Instruktion f. d. Inspektoren.

§. 37.

Die Baukondukteure sind der Baubehörde untergeordnet, und haben alle von dem Vorstande derselben ihnen zugehenden Aufträge pünktlich zu vollziehen.

Zu §. 197. Absatz 6.

Dem technischen Rathe steht nach §. 25. zunächst die Aufsicht und Leitung der Geschäftsführung der Baukondukteure zu.

Zu §. 198. Absatz 1.

§. 38.

Die Gebäude der Stadt München und deren nächster Umgebung, so wie solche im §. 5. näher bezeichnet sind, werden von der Baubehörde auf den Antrag des technischen Rathes in 3 Bezirke (mit möglichster Beibehaltung der Stadtbezirke) abgetheilt, und jedem der 3 Baukondukteure am Anfang des Jahres ein solcher von dem Vorstande zur Besorgung zugewiesen.

In der Regel soll mit der Vertheilung dieser Bezirke an die Kondukteure alljährlich gewechselt werden.

§. 39.

Der Baukondukteur, welchem ein einkommender Bauentwurf seines Bezirkes, sey es von einem Neubau, oder von einer größeren, besonders das Aeußere des Gebäudes verändernden Reparatur, zur Revision zugetheilt wird, hat sich vor Allem von der Vollständigkeit desselben zu überzeugen, d. h. zu prüfen, ob der Entwurf der Situations-Grund-sacciata- und Durchschnittspläne nach den bestehenden Vorschriften und insbesondere in den durch die Bauinstruktion vom 13. August 1819 Absch. I. §. 4. vorgeschriebenen Maßstäben angefertigt sind. *)

Mangelt in dieser Beziehung etwas, so ist der Entwurf sogleich zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben.

Zu §. 198. Instrukf. f. d. Bau-Inspekt. Nro. 1. Vergl. §. 159.

*) Auszug aus obiger Instruktion (Döllingers Verordnungs-Sammlung Band 16. S. 423.)

§. 4. Um eine Gleichheit in den Plänen zu bezwecken, wird bestimmt, daß

a) bei Grundplänen der Maßstab aus einem Zoll des bayerischen Verfschuhes für 10 Schuh;

b) zu Aufrissen und Profilen zwei Zolle zu 10 Schuh;

c) bei Detail-Zeichnungen vier Zoll zu 10 Schuh, und

d) zu Situations-Plänen ein Viertel Zoll zu 10 Schuh als allgemein angenommen werden sollen.

§. 40.

Findet der Baukondukteur den Entwurf vollständig, so hat er vor Allem den Situationsplan an Ort und Stelle zu revidiren, und nach Erforderniß zu berichtigen; insbesondere aber darauf zu sehen, daß der Plan von allen bei dem Bau theiligten Nachbarn vorschriftsmäßig unterschrieben werde.

Eben so ist jeder Situationsplan mit dem Generalplane der Stadt zu vergleichen, und die Baulinie zu kontrolliren, welche bei bedürfender Berichtigung mit rother Farbe einzuzeichnen ist.

Hierauf hat der Kondukteur den Plan mit einem vidit und seiner Unterschrift zu versehen.

Zu Nro. 2. Absatz 1. 2. und 5. der Instruktion für die Inspektoren.

§. 41.

Die also revidirten Baupläne sind dem technischen Rathe der Baubehörde persönlich vorzulegen, und mit den erforderlichen mündlichen Erläuterungen zu begleiten, welche der Baukondukteur in der Konstruktion des Gebäudes, des Dachstuhles und der *facciata* etwa für nothwendig erachtet hat.

Diese Abänderungen sind vorerst nur leicht mit Bleistift zu skizziren, und werden erst nach der auf den Vortrag des technischen Rathes erfolgten Genehmigung der Baubehörde mit Farben eingezeichnet.

Zu No. 3. I. c.

§. 42.

Die Baukondukteure haben bei allen in den Wochenrapporten der Maurer- und Zimmermeister angezeigten Neubauten und Reparaturen größeren Belanges fleißige Nachsicht zu pflegen, und bei der täglich vorzunehmenden Begehung des in dem städtischen Burgfrieden gelegenen Theiles ihres Bezirkes vorzüglich darauf zu achten:

a) daß keine Bauarbeiten vorgenommen werden, welche in den Wochenrapporten nicht angezeigt sind;

Zu No. 4. I. c.

b) daß die angezeigten Bauarbeiten mit genauer Einhaltung des genehmigten Planes, und mit Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften geführt werden; endlich:

c) daß nach der generalisirten Entschliesung vom 17. Juni 1836*) (Döll. Verord.-Samml. Bd. XVI. S. 422) auf die Sicherheit der Gerüste, dann der Zug- und anderer Maschinen die größte Sorgfalt verwendet, und bei dem Gebrauche derselben die gehörige Vorsicht zur Verhütung von Unglücksfällen beobachtet werde.

Zu No. 12. I. c.

Zeigen sich in letzterer Beziehung Nachlässigkeiten, welche auf gemachte Rüge nicht sogleich abgestellt werden, so hat der betreffende Baukondukteur deren Gebrauch befehlswise einzu-

stellen, und unverzügliche Anzeige an die Baubehörde zu erstatten.

Bei größeren Neubauten ist tägliche Nachsicht zu pflegen.

*) 16,251. Die Verhütung von Unglücksfällen bei Herstellung von Hofgebäuden betr.

I. K. zc. zc. Wir finden Uns zur Verhütung von Unglücksfällen bei Herstellung von Hofgebäuden veranlaßt zu befehlen, wie folgt: I. Wenn ein Hofgebäude, es sey dahier oder anderswo im Reiche der Regie gebaut wird, so ist derjenige Baubeamte, dem die Ausführung übertragen wird, für die Sicherheit der Gerüste, der Zugmaschinen, die Anwendung der gehörigen Vorsicht im Gebrauche derselben zc. verantwortlich; es mag der Bau ein Neubau oder eine Ausbesserung seyn. — II. Wird aber der Bau in Afford gegeben, so soll, wenn Wir nicht ausdrücklich durch Benennung eines Bauaufsehers anders verfügen, die betreffende Polizeistelle die Aufsicht führen, und alles Gefahrdrohende augenblicklich abzustellen berechtigt und verbunden seyn. Die Hof-Bauintendanz hat daher die Verbindlichkeit, von jedem in Afford gegebenen Bau die betreffende Polizeistelle alsbald in Kenntniß zu setzen, und bleibt, wenn sie diese Mittheilung unterläßt, selbst verantwortlich. — III. Diese Vorschriften gelten, so lange Wir nicht anders verfügen, nicht blos von jedem künftig unternommenen Bau, sondern auch von den schon dormalen im Werke befindlichen Hofgebäuden.

Wir erwarten, daß mit aller Sorgfalt zur Verhütung von Unglücksfällen gewirkt, und wo durch Fahrlässigkeit einer entstehen sollte, die Untersuchung und Bestrafung alsbald veranlaßt werde.

München den 17. Juni 1836.

An die königl. Hof-Bauintendanz also ergangen.

§. 43.

Neubauten, gleichviel, ob von Stein oder von Holz, (worunter auch die auf das Trottoir herausgehenden Auslagen der Kaufleute begriffen sind,) dürfen ohne vorliegende Plange-
nehmigung durchaus nicht angefangen, und es darf selbst die Grundausgrabung verordnungsmäßig vor der erfolgten Plange-
nehmigung nicht vorgenommen werden.

Sobald daher der Baukondukteur in seinem Bezirke einen solchen unbefugten Bauanfang wahrnimmt, hat derselbe den

Bauunternehmer oder Bauführer, oder in deren Abwesenheit den auf der Baustelle anwesenden Arbeitern die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen, und schriftliche Anzeige hierüber an die Baubehörde und an die Polizeidirektion zum Zwecke der Ueberwachung unverzüglich zu machen.

Zu No. 5. 1. c.

§. 44.

Daselbe Instandgebot und dieselben Anzeigen sind zu machen, wenn Bauabänderungen an der Facciata eines bestehenden Hauses, oder an der Form und Höhe des Daches derselben, oder an den Mittelmauern und Gewölben, so wie in der Ludwigsstrasse an dem Anstriche vorgenommen; endlich, wenn bei Neubauten Abweichungen von den geprüften Bauplänen, ohne vorher erteilte Genehmigung der Baubehörde, sich erlaubt werden.

Zu No. 6. 1. c.

§. 45.

Wenn dem Baukondukteur kleinere Reparaturen oder Bauabänderungen in seinem Bezirke, welche ohne Planvorlage nur in den Wochenrapporten angezeigt wurden, bedenklich erscheinen, ohne jedoch in die in dem §. 44. bezeichneten Kategorien zu fallen; so ist dem technischen Rathe sogleich Anzeige zu erstatten, welcher hierauf, oder nach genommener Lokalbesichtigung, Verfügung treffen, oder die Vorlage eines Bauplanes anordnen wird.

Im letzteren Falle ist sogleich Bauinstand bis zur Vorlage und Genehmigung des Planes zu gebieten, und Anzeige hiervon an die Baubehörde zu machen.

Zu No. 7. 1. c.

§. 46.

Die Baukondukteure haben ferner die gute Beschaffenheit der Bauarbeiten und Baumaterialien zu überwachen, fehlerhafte, nachlässige Arbeit, sowie die Verwendung schlechten Materials, unter Angabe des Bezugsortes, und unter gleichzeit-

ger Ertheilung des Verbotes seiner Verwendung, ungesäumt zur Kenntniß der Baubehörde zu bringen.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Mörtelbereitung zuwenden.

Zu Nro. 8. l. c.

§. 47.

Die Baukonduktenre haben mit besonderer Strenge darüber zu halten, daß die Zimmermannsarbeiten eines Gebäudes solid hergestellt, namentlich, daß die Balken, Latten &c. in einer der Bestimmung und der Festigkeit des Gebäudes entsprechenden Anzahl, Stärke und Beschaffenheit verwendet werden.

Zu Nro. 9. l. c.

§. 48.

Zu diesem Behufe haben die Baukondukteure die Zimmerplätze fleißig zu besuchen, und das daselbst für die Bauten verarbeitet werdende Holz- und Zimmerwerk zu untersuchen, damit derlei Arbeiten von schlechtem Holze, von nicht genügenden Dimensionen und zureichender Stärke, oder von fehlerhafter Zusammenfügung zur rechten Zeit ausgestossen werden können.

Zu Nro. 10. l. c.

§. 49.

Es ist die Pflicht eines jeden der Baukondukteure, Baugebrechen und Feuergefährlichkeiten, welche bei Begehung des ihm zugetheilten Bezirkes, oder in sonst einer Weise demselben bekannt werden, sowie Bauten und Bauveränderungen, welche ohne vorschriftsmäßige Erlaubniß hergestellt seyn möchten, unverzüglich zur Kenntniß der Baubehörde zu bringen.

Zu Nro. 14. l. c.

§. 50.

Die Kondukteure haben über die Einhaltung der vorgeschriebenen Bauzeit zu wachen.

§. 51.

Bezüglich der im §. 7. angeführten Bauten findet eine Beaufsichtigung durch die Kondukteure der Baubehörde nicht statt.

Zu Nro. 15. I. c.

§. 52.

Jeder Kondukteur hat für den ihm zugetheilten Bezirk ein genaues Verzeichniß aller in demselben vorkommenden Neubauten, aller Vergrößerung bestehender Gebäude durch Anbau oder Stockaufsetzung, der Bewohnbarmachung bisher nicht zur Bewohnung bestimmter Gebäudetheile, so wie auch der gänzlichen oder theilweisen Demolirung von Gebäuden zu führen, und dafür Sorge zu tragen, daß solche Neubauten und Veränderungen sogleich in den Stadtplan eingetragen werden, so daß derselbe beim Schlusse der Bauzeit alle im Laufe des Jahres stattgefundenen Bauveränderungen vollständig darstellt.

Zu Nro. 16. und 19. I. c.

Jeder Kondukteur hat die genehmigten Baupläne seines Bezirks zu sammeln, zu ordnen, und an das Plankonservatorium der Baubehörde abzugeben.

Zu Nro. 17. I. c.

§. 53.

Die Anfertigung von Bauplänen für Private ist den Baukondukteuren untersagt.

Zu Nro. 18. I. c.

Allerhöchstes Reskript vom 23. Oktober 1845 Nro. 13,475, bekannt gemacht durch Regierungs-Entschleßung vom 25. Januar 1846 Nro. 955. Kreis-Intelligenzblatt Nro. 6. S. 178.

**Zum Anhang: Besondere Bauvorschriften bei einzelnen
Bauanlagen.**

Adelgundenstrasse. — St. A. BSt. — 30' breit.

Diese neue Verbindungsstrasse durch den ehemaligen Pers-
fabrik-Anger die Hildegardstrasse durchschneidend, soll, wie diese
Strasse, aus zusammenhängend erbauten Häusern bestehen.

A. R. 26. August 1845 mitgetheilt durch R. G. v. 31. desselben
Monats Nro. 39,421. —

Quitpoldplatz. — M. BSt.

Dieser Platz soll in Zukunft **Stiglmaierplatz** heißen.

A. R. 30. Oktober 1845 mitgetheilt durch R. G. v. 4. November
Nro. 50,911.

Sommerstrasse. — M. BSt.

Diese Strasse erhielt den Namen: **Quitpoldstrasse.**

A. R. 30. Oktober 1845 mitgetheilt durch R. G. v. 4. November
Nro. 50,911. —

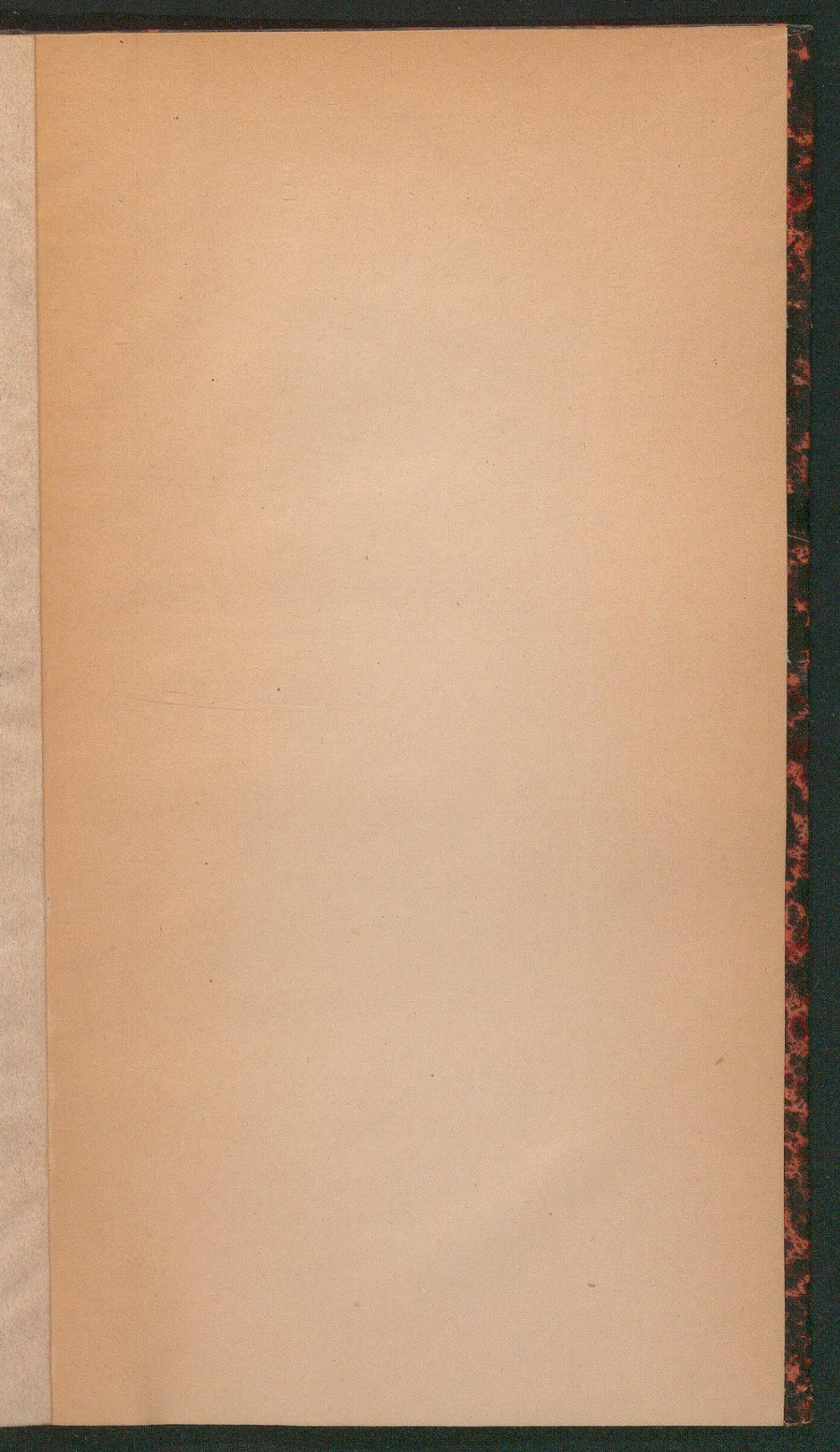
Das Buch: Historische Nachrichten der ...
Herausgeber

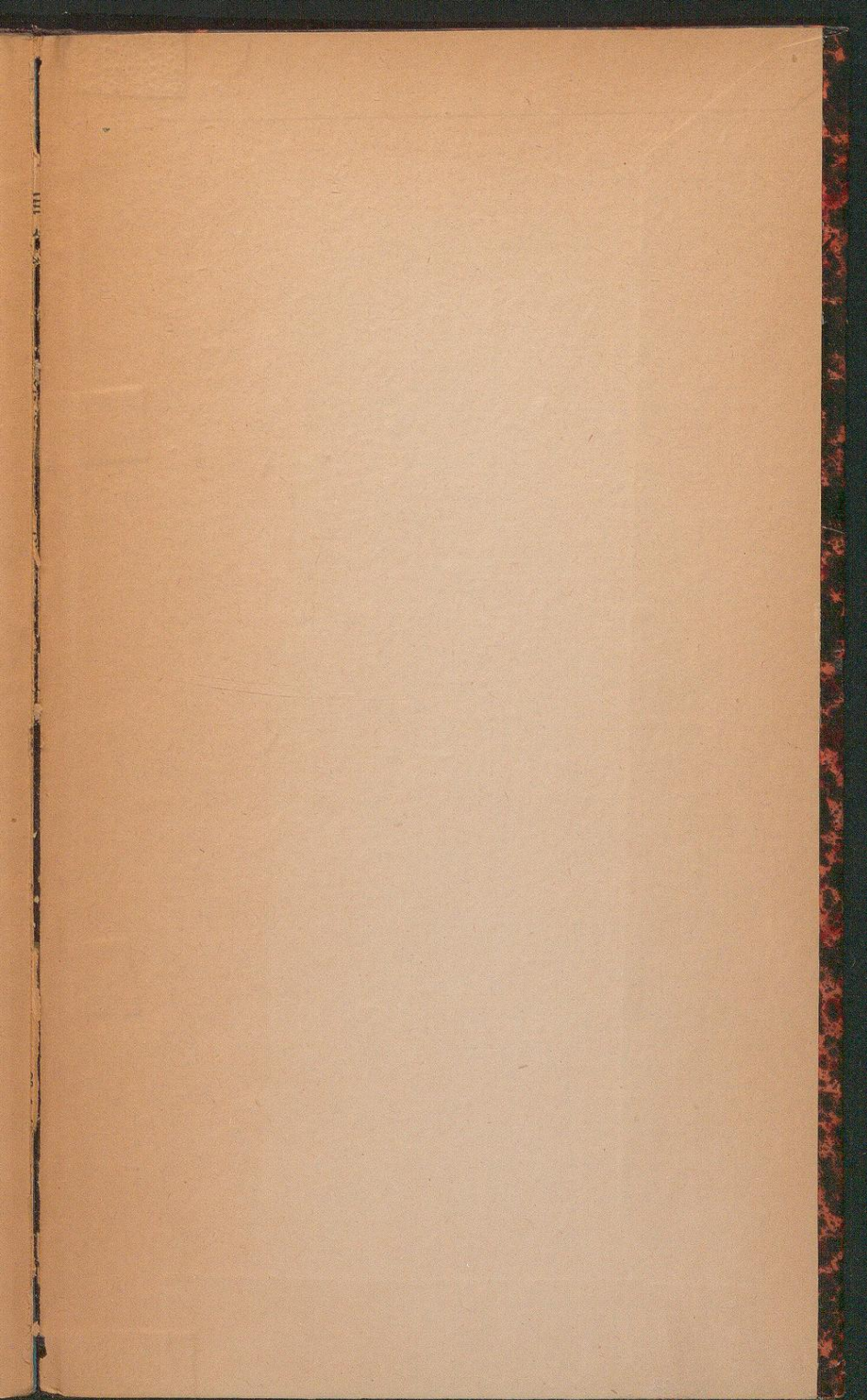
Verlagsort: ...
Die neue Verbindung durch den ...
Königreich die ...
...
...

Verlag: ...
Dieses Buch ist in ...
...
...

Verlag: ...
Die Stadt ...
...
...

1
9
8





1888

